



Anlage 2

Fragen der Fraktionen zum E-Scooter-Sharing und Antworten der Firma Bolt

Frage 1

„Wer soll hier der rechtliche Kooperationspartner der Stadt Haan sein?

Fordern Sie eine Fahrt an, 24/7 | Bolt (bolt.eu)

Bolt Services EE OÜ, Registrierungsnummer 14339972

Adresse: Vana-Lõuna 15, 10145 Tallinn, Republik Estland

oder

SIA Bolt Services LV, Registrierungsnummer 40203175392

Adresse: Dēļu iela 4, LV-1004, Riga, Republik Lettland“

Antwort Bolt:

Kooperationspartner der Stadt Haan ist unsere deutsche Tochtergesellschaft:

Bolt Services DE GmbH

c/o Factory Berlin Campus Mitte

Rheinsberger Str. 76/77

10115 Berlin

Ust-ID: DE342439501

Frage 1.1

„In der Verwaltungsvorlage wird von einem „E-Scooter-Verleih in Haan“ gesprochen.

Heißt dies, dass wer auch immer ein stehendes Gewerbe in Haan beabsichtigt anzumelden, hierzu eine Betriebsstätte eröffnet, um E-Scooter zu verleihen?

Wenn nein, wo ist die Betriebsstätte des E-Scooter-Verleihs?

Ist hier ein „Reisegewerbe“ anzunehmen, d.h. E-Scooter würden einfach irgendwo in Haan abgestellt werden, um sich so ihren „Kunden“ zu suchen? Wenn ja, wer ist Reisegewerbetreibender?“

Antwort Bolt:

Unsere Betriebsstätte ist aktuell in Hilden ansässig. Wir operieren alle Städte, in denen Bolt aktiv ist, aus der jeweiligen Region. Die Roller werden initial im Stadtgebiet durch uns ausgebracht. Unsere Kunden können dann über die Bolt App auf Ihrem Smartphone den nächsten Roller suchen und elektronisch freischalten. Nach der Fahrt stellt der Nutzer den Roller in einem erlaubten Bereich wieder ab und beendet die Fahrt. Zum Fahrtende muss ein Foto vom Abstellort gemacht werden, welches dann elektronisch mit einer künstlichen Intelligenz von unserem System ausgewertet wird.



In regelmäßigen Abständen findet durch uns eine Umverteilung der Roller zurück zu den Ausbringungsorten statt. Die Roller haben austauschbare Akkus, den wir Vor-Ort wechseln können. Unserer Auffassung handelt es sich nicht um Reisegewerbe, sondern um einen klassischen Sharing Betrieb.
(ergänzende Beantwortung durch Stadt Haan)¹

Frage 2

„Welche personengebundenen Daten zum FahrerIn wird welches Unternehmen der Stadt und/oder Bußgeldbehörde auf welche Art überlassen bei festgestellten bußgeldrelevanten Verstößen?“

Antwort Bolt:

Wir sammeln Name, Vorname, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Nutzer und können die im Verdachtsfall nach Vorlage eines Ermittlungsersuchs mit den Ordnungsbehörden teilen. Ebenfalls stellen wir in einem solchen Fall Daten zur Fahrtroute, Ausleih- und Beendigungszeit, sowie GPS Daten zur Verfügung. Sofern der Nutzer auch seine Heimatadresse in der App hinterlegt hat (freiwillige Angabe) würden wir diese ebenfalls zur Verfügung stellen. Zusätzlich können wir auf Nachfrage die verwendeten Zahlungsdaten (PayPal, Kreditkarte oder ApplePay) zur Verfügung stellen. In der Vergangenheit konnten wir hierbei schon mehrfach bei der Aufklärung von Vergehen behilflich sein. Zur Nachverfolgung benötigen wir idealerweise das Kennzeichen und einen Zeitstempel.

Frage 2.1

„Welche Erfahrungswerte haben andere Städte bei der Überlassung von Daten durch „Bolt“ der letzten NutzerInnen der E-Scooter, wenn diese gefährdend und/oder behindernd abgestellt wurden oder auch in Gewässer / Bäche / Teiche geworfen wurden?“

Antwort Bolt:

Siehe Frage 2. Im stehenden Verkehr können wir jeweils den letzten Nutzer ausfindig machen. Allerdings ist nicht immer zweifelsfrei zu klären, ob der letzte Nutzer auch der Verursacher der Ordnungswidrigkeit war. Können wir den Nutzer allerdings, z.B. anhand des Parkfotos, mit der Tat in Verbindung bringen, werden wir entsprechende Daten an die Ordnungsbehörden weitergeben. Wir als Verleiher sind nicht berechtigt, in einem solchen Fall ein Bußgeld im klassischen Sinne zu verhängen. Allerdings gibt es bei uns auch Vertragsstrafen bei Missachtung unserer AGB. Wir als Verleiher können darüber hinaus die meisten Vergehen direkt beheben - bei entsprechender Mitteilung an uns und mit einer gewissen Reaktionszeit.

¹ siehe Anlage 3



Frage 3

„Welchen ordnungsrechtlichen Nutzen für Haan soll die von der Verwaltung vorgeschlagene Kooperationsvereinbarung bringen? Für das Abstellen von Elektrokleinstfahrzeugen gelten die für Fahrräder geltenden Parkvorschriften entsprechend, d.h. es gibt keine Sonderregelungen, wenn es Dritte behindernd oder gefährdend abgestellt wird.“

(Beantwortung durch Stadt Haan)²

Frage 4

„Welche Kosten zur Heranziehung einer Ersatzvornahme zur sofortigen Verbringung von behindernden oder gefährdend abgestellten E-Scootern zum städtischen Betriebshof wird hier von der Stadt Haan in Erwägung gezogen. Vgl. OVG Lüneburg, 11 LA 172/08 vom 12.03.2009 – Sollte hier die Gebührensatzung spezialisiert / angepasst werden?“

Antwort Bolt:

In nahezu allen Fällen ist keine Ersatzvornahme notwendig, da die Ordnungsbehörden einen direkten Kontakt zu unserem operativen Team bekommen und Verstöße direkt melden können. Sollte eine konkrete Gefährdung vorliegen, die wir nicht innerhalb kurzer Zeit beheben können, würden wir eine Aufwandsentschädigung für angemessen halten. Hierbei ist zu bedenken, dass ein eRoller sehr viel einfacher umgesetzt werden kann als z.B. ein Auto. Meist ist ein schnelles Umsetzen im Zweifel sogar für alle Beteiligten die einfachste Lösung, da auch der Verwaltungsaufwand gering bleibt. Wir sehen uns aber hier dennoch in der Verantwortung.

Frage 5

Wie viele Aufstellflächen sind in Haan geplant und wie verteilen sie sich auf das Stadtgebiet?

Antwort Bolt:

Initial werden wir ca. 25 Aufstellflächen nutzen, um die geplante Flotte in der Stadt zu verteilen. Danach werden die Roller im Free-Floating Prinzip durch unsere Kunden in der Stadt verteilt. Bei einer regelmäßigen Umverteilung oder Neuausbringung, werden wir dann zwischen den 10 am häufigsten genutzten Ausbringungsorten wählen.

Frage 6

„Wie hoch ist die Anzahl von E-Scootern pro Stellfläche?“

² siehe Anlage 3



Antwort Bolt:

Die meisten Städte erlauben 4 Roller pro Ausbringungsort, damit würden wir auch vorerst planen.

Frage 7

„Wo sind Verbotszonen geplant, in denen die Scooter nicht fahren dürfen und wie wird dieses Fahrverbot, z.B. durch eine entsprechende Programmierung der Scooter, gewährleistet?“

Antwort Bolt:

Wir werden Parks, Gewässer, Fußgängerzonen und andere sensible Bereiche für das Abstellen der Roller sperren. Dort wird es dem Nutzer dann nicht möglich sein, die Fahrt zu beenden und die "Uhr" läuft einfach weiter. Ein Fahrverbot können wir technisch zwar umsetzen (Reduzierung der Geschwindigkeit bis auf 0 km/h nach Einfahrt in die Verbotszone), allerdings ist uns, und den anderen Anbietern, dieses Vorgehen aktuell in Deutschland vom Kraftfahrt-Bundesamt per Gesetz untersagt. Sollte die Gesetzgebung in Zukunft geändert werden, können wir diese Maßnahme innerhalb von einem Tag in den bestehenden Verbotszonen umsetzen. Im Ausland nutzen wir diese Regulierungsmöglichkeit bereits.

Frage 8

„Wie wird gewährleistet, dass insbesondere an den Haltestellen der Busse der Ein- und Ausstieg sowie an Engstellen auf den Bürgersteigen eine Behinderung der Fußgänger durch abgestellte Scooter vermieden wird?“

Antwort Bolt:

Hier können wir ebenfalls mit Parkverbotszonen arbeiten. Allerdings sehen wir in anderen Städten, dass gerade im Bereich der Stationen des Nah- und Fernverkehrs viele Fahrten enden und starten. Es ist also zu vermuten, dass die Roller für die erste und letzte Meile in Ergänzung zum ÖPNV genutzt werden. Daher halten wir es für sinnvoll in der Nähe von beliebten Busstationen dezidierte Parkzonen für eScooter (baulich) zu realisieren. Sollte dennoch mal ein Roller störend abgestellt werden, wird unser operatives Team (nach Mitteilung) das Fahrzeug aus dem Bereich entfernen.

Frage 9

„Mit welcher Frequenz pro Tag werden die im Stadtgebiet herumstehenden Scooter eingesammelt und wieder auf die Aufstellflächen verteilt?“

Antwort Bolt:

Wir planen einen Free-Floating Betrieb, d.h. die Roller können vom Nutzer überall im erlaubten Bereich abgestellt werden. Eine Umverteilung findet zwar regelmäßig, aber nur bei Bedarf statt (z.B. bei Nichtnutzung oder bei größeren Ansammlungen von Rollern an einem Ort).

Die Batterien unserer Roller sind austauschbar und werden vor Ort direkt durch unser Team getauscht. Das reduziert den CO2 Ausstoß unseres operativen Betriebs



deutlich. Unter Umständen kann es allerdings Sinn machen, in bestimmten Bereichen (Hotspots) einen Stationsbetrieb einzuführen (siehe z.B. Düsseldorfer Altstadt). Sollte die Stadt Haan also Scooter(sharing) Stationen baulich umsetzen, würden wir in diesen Bereichen das Abstellen nur noch dort erlauben. Darüber hinaus planen wir mit einer Flottengröße, die es erwarten lässt, dass unsere Fahrzeuge im Durchschnitt mehrfach am Tag genutzt werden – somit wird das „Herumstehen“ auf ein Minimum reduziert.

Frage 10

„Wie wird gewährleistet, dass mobilitätsbehinderte und blinde Personen nicht gefährdet werden?“

Antwort Bolt:

Wir haben eine Kooperation mit der Firma RTB zur Erweiterung der LocID App für blinde und sehbehinderte Personen.

(<https://blog.bolt.eu/de/bolt-und-rtb-vereinbaren-kooperation-auf-der-intertraffic-2022-inamsterdam/>)

Hierzu sind erste Pilotversuche in Vorbereitung. Des Weiteren sind wir auf Bundesebene und regional mit den Blindenverbänden in Kontakt, um an weiteren Lösungen zu arbeiten.

Frage 11

„Wird es eine App bzw. gut erreichbare Telefonnummer geben, über die Bürger:innen Beschwerden und Hinweise geben können, die auch zuverlässig und schnell abgearbeitet werden?“

Antwort Bolt:

Meldungen können durch Bürger über unsere App, auf unserer Website, per Telefon (deutsche Hotline), und per E-Mail gemacht werden. Außerdem haben die in Deutschland aktiven Anbieter eine gemeinsame Beschwerdeplattform ins Leben gerufen, über welche Beschwerden getätigt werden können: Scooter-Melder (<https://scooter-melder.de>).

In jedem Fall erreichen die Meldungen (teils über automatische Weiterleitungen) unser lokales operatives Team. Ordnungsbehörden und Stadtverwaltung bekommen von uns eine eigens eingerichtete E-Mail-Adresse (z.B. haan-micromobility@bolt.eu) und Handynummern, um direkt Kontakt mit dem lokalen Team aufnehmen zu können.

Frage 12

„Ist die Firma Bolt bereit, über den E-Scooter-Verleih hinaus weitere Mobilitätsangebote in Haan anzubieten (z.B. Carsharing, ((e-, Lasten-)Fahrräder)?“

Antwort Bolt:

Grundsätzlich ja, es bestehen aber noch keine konkreten Pläne. Unsere Produkte für Deutschland sind neben dem E-Scooter Sharing auch E-Bike Sharing, Carsharing und die Vermittlung von Taxi- und Mietwagenfahrten.